

Fürberger Kärwaburschen e. V.

Satzung

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Fürberger Kärwaburschen e. V. Er hat seinen Sitz in Fürth. Der Verein erlangt die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung im Vereinsregister. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

Zweck des Vereins ist die Traditionspflege des örtlichen Kirchweihbrauchtums, sowie die Aufrechterhaltung der Unterfürberger Kirchweih, insbesondere z. B. durch das Einholen und Aufstellen des Kirchweihbaumes, Fäßla ausgraben, Kirchweihzug, Betzentanz, Wettstreit und Sonnwendfeuer. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Aus diesem Grund dürfen etwaige Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und einen guten Ruf besitzen. Ist der Bewerber noch nicht volljährig, bedarf es zur Aufnahme der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Um die Aufnahme ist schriftlich bei der Vorstandschaft nachzusuchen. Personen unter 16 Jahren können nur über Familienmitgliedschaften dem Verein angehören. Die Familienmitgliedschaft schließt den Ehepartner sowie deren Kinder bis 16 Jahren mit ein. Mitglieder unter 16 Jahren besitzen im Verein jedoch kein Stimmrecht. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheids bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

A. freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhalten einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt zu diesem Zeitpunkt verpflichtet die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

B. Tod

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

C. Ausschließung

Eine Ausschließung kann entweder auf Grund eines Vereinsverfahrens (nach VI.), oder in Folge nicht entrichteter Beitragszahlung erfolgen. Bei nicht erfolgter Beitragszahlung wird dem Mitglied von der Vorstandschaft eine Mahnung ausgesprochen. Sollte dann der Beitrag binnen vier Wochen nicht entrichtet werden, gilt dies als Erklärung des Austritts. Von der Ausschließung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Über die Ausschließung entscheidet die Vorstandschaft. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Generell verfallen bei Beendigung der Mitgliedschaft die geleisteten Beitragszahlungen einschließlich der Aufnahmegebühr der Vereinskasse.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

A. Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt, soweit das Mitglied Stimmrecht besitzt, zur Mitbestimmung über das Vereinsvermögen, zur Kandidatur für Ämter des Vereins und zur Mitentscheidung in allen Angelegenheit des Vereins.

B. Pflichten der Mitglieder

1. Pflichten der Öffentlichkeit

Jedes Mitglied bestätigt mit seiner Unterschrift, sich an der Heimat- und Traditionspflege des Vereins zu beteiligen sowie dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit keinen Schaden zuzufügen.

2. Pflichten gegen den Verein

a) aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder müssen aktiv an der Brauchtumpflege des Vereines teilnehmen. Diese Brauchtumpflege wird alleine von den aktiven Mitgliedern festgelegt.

Die Vorstandschaft kann eine aktive Mitgliedschaft verweigern, muss jedoch die Gründe für diese Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung veröffentlichen.

Diese Verweigerung der aktiven Mitgliedschaft ist für Neuaufnahmen und bereits bestehende aktive Mitgliedschaften von Gültigkeit.

Wurde einem bereits bestehenden aktiven Mitglied die aktive Mitgliedschaft entzogen, so hat dieses Mitglied das Recht auf eine passive bzw. fördernde Mitgliedschaft, sofern dieses Mitglied nicht komplett aus dem Verein ausgeschlossen wird.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, für den Verein Arbeitsstunden zu leisten. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung richten sich die Arbeitsstunden. Für nicht geleistete Arbeitsstunden kann die Mitgliederversammlung einen finanziellen Ausgleich festsetzen.

b) passive Mitglieder

Unterstützen den Verein mit Ihrer Arbeitskraft, damit Ziele und Zwecke des Vereins aufrechterhalten bleiben.

c) fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Fördernde Mitglieder sind nicht verpflichtet Arbeitsstunden zu leisten. Das Mitglied entscheidet im Aufnahmeantrag ob es als aktives oder als förderndes Mitglied dem Verein beitreten will.

VI. Verfahren des Vereins

Gegen ein Mitglied, das durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse des Vereins oder der Vorstandschaft auffällt, oder Mitgliedern Schaden zufügt, oder sich einer ehrlosen Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze des Vereins schuldig macht, ist ein Verfahren durchzuführen. Das Vereinsverfahren führt die Vorstandschaft in Zusammenarbeit mit der Mitgliederversammlung durch. In dem Vereinsverfahren kann beschlossen werden:

- A. die zeitweilige Aberkennung des Rechtes zum Mitbestimmen
- B. die Aberkennung seiner Ämter
- C. der Ausschluss aus dem Verein

VII. Beiträge

Neben einer Aufnahmegebühr, die von der jeweiligen Jahreshauptversammlung festgesetzt wird, wird auch ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe ebenfalls durch die jeweilige Jahreshauptversammlung nach Maßgabe des Haushaltsbedarfes festgesetzt wird.

Wehr- und Zivildienstleistende, Auszubildende, Schüler und Studenten erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr.

Über eine Befreiung von der Beitragspflicht entscheidet im Einzelfall die Vorstandschaft.

VIII. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- A. die Vorstandschaft
- B. die Verwaltung
- C. die Mitgliederversammlung

IX Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

Ersten, zweiten und dritten Vorstand, sowie **Jungvorstand**, Kassier und Schriftführer.

X. Verwaltung

Die Verwaltung setzt sich wie folgt zusammen:

A. Vorstandschaft

B. Stellvertretender Kassier und Schriftführer

C. Vertrauenspersonen, wobei der Verein je angefangene 10 Mitglieder am Stichtag der Jahreshauptversammlung eine Vertrauensperson wählt, jedoch nicht mehr als insgesamt 7 Vertrauenspersonen.

D. Sonstige Verwaltungsmitglieder

Von der Vorstandschaft mit besonderen Aufgaben betraute Personen.

XI. Wahl von Vorstandschaft und Verwaltung

Das Amt des **ersten, zweiten und dritten Vorstandes** sowie **Jungvorstand** kann nur durch ein aktives Mitglied übernommen werden. **Der Jungvorstand darf bei der Wahl maximal 25 Jahre alte sein.**

Sollte aus dem Kreis der aktiven Mitglieder niemand für dieses Amt zur Verfügung stehen, so können die aktiven Mitglieder darüber abstimmen, ob ein passives Mitglied zur Wahl zugelassen wird.

Für diese Abstimmung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen notwendig.

Die Wahl der Vorstandschaft und der Verwaltung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen der Vorstandschaft sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt.

XII. Gesetzliche Vertretung

Entscheidungen innerhalb der Vorstandschaft sind mit den Mitgliedern der Vorstandschaft abzuklären.

In dringenden Fällen darf eine Entscheidung im Sinne des Vereines durch den 1. und 2. Vorstand getroffen werden.

Finanziellen Entscheidungen über 250,-- Euro bedürfen der Abstimmung innerhalb der Vorstandschaft, Entscheidungen über 5.000,-- Euro bedürfen der Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der **erste, zweite und dritte Vorstand** sowie **Jungvorstand**. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Daher ist es nötig, dass die **vier** Vorstände volljährig und voll geschäftsfähig sind.

XIII. Mitgliederversammlungen

A. Monatsversammlungen

Monatsversammlungen finden **monatlich** statt. Die Einladung zur Monatsversammlung erfolgt durch eine Mitteilung durch die Vorstandschaft.

B. Jahreshauptversammlung

Einmal im Jahr, möglichst bei der Wahl der Vorstandmitglieder, hat die Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Jahreshauptversammlung ist durch die Vorstandschaft mindestens vier Wochen vorher unter Vorlage einer Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch Aushang.

Der Jahreshauptversammlung obliegt vor allem:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
2. die Entlastung der Vorstandmitglieder
3. die Wahl der neuen Vorstandmitglieder
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes für das neue Vereinsjahr
5. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. die Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszweckes
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

C. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird.

D. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen zur Vorstandschaft und zur Verwaltung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

Ist nach der Stichwahl wieder eine Stimmgleichheit gegeben, entscheidet das Los.

XIV. Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Sitzungen der Vorstandschaft, der Verwaltung und in den Mitgliederversammlungen erwirkten Beschlüssen sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter oder Protokollführer zu unterzeichnen.

XV. Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung

Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Vorstandschaft verpflichtet, binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. In dieser sind die selben Anwesenden und Mehrheiten erforderlich wie in der ersten Versammlung. Ist diese Versammlung wiederum beschlussunfähig, ist die Vorstandschaft verpflichtet, binnen drei Wochen eine dritte Versammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der unter XIII. angegebenen Mehrheit beschlussfähig. In der Einladung zur dritten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

XVI. Liquidatoren und Anfallberechtigte

Die Auflösungsversammlung beschließt über die Bestellung der Liquidatoren, ihre Vertretungsbefugnis und Anfallberechtigten.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine gemeinnützige Organisation, in diesem Fall an die Lebenshilfe Fürth e. V. übergehen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

XVII. Inkraftsetzung

Satzung vom 11.12.1998 mit Eintragung im Vereinsregister

und der Änderung vom 06.05.2004 mit der Eintragung im Vereinsregister

und der Änderung vom 23.04.2005 mit der Eintragung im Vereinsregister

und der Änderung vom 08.04.2006 mit der Eintragung im Vereinsregister

und der Änderung vom 22.12.2006 mit der Eintragung im Vereinsregister